

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 78

Mittwoch, den 29. September.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.



Erscheinung

erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Fürsorge für die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im jetzigen Kriege gefallenen oder an den Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer soll so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Es ist deshalb beabsichtigt, nach dem Friedensschluß die Gewährung von

Zusatzrenten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auf gesetzlichem Wege zu regeln. In der Zwischenzeit soll den Hinterbliebenen nach Möglichkeit durch Gewährung einmaliger Zuwendungen geholfen werden. Zu diesem Zweck sind dem Kriegsministerium besondere Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen solche Zuwendungen an die Hinterbliebenen der Unter-
klassen bewilligt werden können, sind aus der unten abgedruckten Nachweisung nebst Erläuterungen ersichtlich.

Nachweisung der zu bewilligenden einmaligen Zuwendungen.

bei einem Arbeitseinkommen von Mark	Die einmalige Zuwendung beträgt für die hinterbliebene Witwe eines			Bemerkungen
	Feldwebels usw. (§ 20 a Ziffer 3 Mil. H. Ges. 07)	Sergeanten usw. (§ 20 a Ziffer 4 Mil. H. Ges. 07)	Gemeinen usw. (§ 20 a Ziffer 5 Mil. H. Ges. 07)	
Mark	Mark	Mark	Mark	
1500—1600	—	—	50	Die einmalige Zuwendung an die Witwe beträgt $\frac{1}{10}$ des Arbeitseinkommens des Verstorbenen; sie darf aber zusammen mit der Mil.-Hinterbliebenenversorgung nicht mehr als 30 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen betragen. Ihr Mindestbetrag ist 50 M.
1601—1700	—	—	80	
1701—1800	—	50	110	
1801—1900	—	50	140	
1901—2000	—	70	170	
2001—2100	—	100	200	
2101—2200	50	130	210	
2201—2300	60	160	220	
2301—2400	90	190	230	
2401—2500	120	220	240	
2501—2600	150	250	250	
2601—2700	180	260	260	
2701—2800	210	270	270	
2801—2900	240	280	280	
2901—3000	270	290	290	
3001—3100	300	300	300	
3101—3200	310	310	310	
3201—3300	320	320	320	
3301—3400	330	330	330	
3401—3500	340	340	340	
3501—3600	350	350	350	

Erläuterung betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unter-
klassen (§ 20 a Nr. 3—5 des Militär-Hinterbliebenen-
Gesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hin-
terbliebenen die gesetzliche Kriegsversorgung zuständig

und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.

2. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im Voraus, die auf volle 5 Pfennig nach oben abzurunden sind.
3. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten Auf-

enthaltensorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.

4. Die Ortspolizeibehörden füllen die Anträge aus und gehen sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen an die zuständigen Bezirkskommandos; letztere sorgen für die Weitergabe der Anträge an die für den Truppenteil des Verstorbenen in Betracht kommenden stellvertretenden Intendanturen.
5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittlungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tagelohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Dabei sind je nach Lage des Falls zur Feststellung des Arbeitseinkommens alle in Betracht kommenden Personen (Arbeitgeber, Bürgermeister, Vertrauensmänner usw.) sowie Krankenkassen, Innungen, Versicherungsämter, Gewerbeberichte, Genossenschaften usw. um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind die Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.
6. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 Mark sind die Anträge der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.
7. Bei der Ermittlung des Jahres-Gesamteinkommens der Witve und der Kinder (Spalte 8) ist im allgemeinen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu verfahren.
8. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens erscheint angezeigt, wie auch von einer zu kleinen Ermittlung hinsichtlich des Jahresgesamteinkommens Abstand zu nehmen wäre.

Nach einer mir zugegangenen Mitteilung werden durch das Bankgeschäft von E. Krauer-Kundert zu Zug in der Schweiz anscheinend von Zürich aus nach Deutschland Anpreisungen für eine „Obligationsanleihe“ des Kantons Freiburg vertrieben. Diese sogenannte Obligationen anleihe im Nennbetrage von 7,5 Millionen Franken ist nicht mit Zinsen ausgestattet. Sie ist in Serien mit 50 Obligationen zu je 15 Franken eingeteilt. Alljährlich soll am 15. April eine Serienziehung, am 15. Mai eine Nummernziehung, am 15. Oktober wieder eine Serienziehung und am 15. November wieder eine Nummernziehung stattfinden. Alle Obligationen müssen gezogen und zurückgezahlt werden. Der geringste Rückzahlungsbeitrag für eine Obligation ist 18 Franken, der höchste 200 000 Franken. Diese Bedingungen lassen die sogenannte Obligationen anleihe als eine Prämienanleihe erscheinen. Da die Ausgabe der Anleihe auf einem Dekret des großen Rates des schweizerischen Kantons Freiburg vom 29. November 1902 beruht, so unterliegt ein Handel mit diesen Obligationen der Bestrafung gemäß §§ 3, 6 des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Außerdem besteht die Gefahr, daß durch derartige Anpreisungen der Kriegsanleihe des Reichs eine unliebsame Konkurrenz bereitet wird und ihr vielleicht Anlagemittel entzogen werden. Ich darf daher bitten, gegen die Anbieten dieser oder ähnlicher Anlagepapiere mit allen Mitteln einzuschreiten und die in Betracht kommenden Dienststellen mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Berlin W. 66, den 2. September 1915.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt).

In Vertretung gez. Helfferich.

An den Herrn Finanzminister hier. — I. 10874. —

Den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnismahme und eventl. weiteren Veranlassung.

Belgard, den 24. September 1915.

Der Landrat.

Erw. Hochwohlgeboren teile ich zwecks Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörden ergebenst mit, daß ich dem Unterausschuß für Pommern der „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ auf Grund des § 1 Absatz I b der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, heute die Genehmigung zur Veranstaltung öffent-

9. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witve und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.

Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 84a zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75% des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

10. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebühren gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivildienstbescheinigungsschein vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergleichen). Derartige Fälle sind, ausreichend vorbereitet, nach Anstellung aller erforderlichen Erhebungen, der Entscheidung des Kriegsministeriums, Versorgungs-Abteilung zuzuführen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, für eine möglichst weite Verbreitung dieser Bestimmungen in geeigneter Weise zu sorgen.

Anträge auf Ueberweisung von Formularen sind bei mir zu stellen.

Belgard, den 23. September 1915.

Der Landrat.

licher Sammlungen im Bereiche der Provinz Pommern zu Gunsten der kriegsgefangenen Deutschen bis zur Beendigung des Krieges erteilt habe.

Stettin, den 19. September 1915.

Der Oberpräsident. gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Abdruck den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnismahme.

Belgard, den 24. September 1915.

Der Landrat.

Nach einer aus dem Kriegsministerium stammenden Mitteilung ist im Kreise Fr. Eylau ein Russe ohne Legitimationspapiere festgenommen und der Militärbehörde in Königsberg zugeführt worden, welcher angibt, bis vor etwa 3 Wochen bei Ebln a. Rh. gearbeitet zu haben und dann, weil es ihm nicht gefiel, weggegangen zu sein. Er sei unbehelligt auf der Eisenbahn bis Fr. Eylau gefahren und habe inzwischen an verschiedenen Stellen im Reich gearbeitet, ohne nach Legitimationspapieren gefragt worden zu sein.

Diese Feststellung läßt auf eine überraschende Vertrauenslosigkeit der Bevölkerung schließen und gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß auch die Behörden weiter Landesteile auf gewissenhafte Befolgung der wegen des Fremdenverkehrs und besonders wegen der Kontrolle der Fremdarbeiter geltenden Vorschriften nicht das nötige Gewicht legen.

Stettin, den 21. September 1915.

Der Oberpräsident.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich erneut auf die wegen Legitimierung und Meldepflicht der Ausländer ergangenen Bestimmungen und außerdem auf die Befehle des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals II. Armee-Korps in Stettin vom 24. Februar und 16. Juli d. Js. (abgedruckt in den Kreisblättern Nr. 20 und Nr. 60 von 1915) hin und mache ihnen zur Pflicht, wenn Fälle vor kommen, in denen legitimationslose Ausländer beherbergt oder zur Arbeit angenommen werden, ohne daß die erforderlichen Anzeigen erstattet werden, unnachsichtlich einzuschreiten.

Belgard, den 24. September 1915.

Der Landrat.

Die Metall-Sammelstellen des Kreises Belgard sind bis zum 16. Oktober d. Js. jeden Mittwoch, Freitag und Sonnabend geöffnet und zwar von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags.

Belgard, den 27. September 1915.

Der Kreisaußschuß.

Rückständige Hundesteuer.

Mit der Ablieferung der Hundesteuer für das I. Halbjahr 1915 sind noch die nachbenannten Ortsvorstände im Rückstande: Althütten Gut, Bramstädt Gem., Bramstädt Gut, Brosland Gut, Bulgrin Gem., Bulgrin Gut, Collatz Gem., Collatz Gut, Kl. Densberg Gut, Hagenhorst Gut, Hohenwardin Gut, Klockow Gut, Krampe Gut, Längen Gut, Lankow Gut, Lasbeck Gut, Mandelatz B Gut, Podewils Gut, Gr. Poplow Gut, Kl. Rambin Gut, Sager Gut, Altfansow Gem., Seligsfelde Gem., Gr. Thow Gem., Gr. Voldekow Gut, Gr. Warden Gut, Warnin Gem., Wusterbarth Gut, Belgard Stadt, Polzin Stadt.

Die Ortsvorstände werden nochmals ersucht die Steuer innerhalb 8 Tagen an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Belgard, den 19. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Am 21. September d. Js. abends 7 Uhr ist von der Arbeitsstelle Altbeltz der russische Kriegsgefangene Sentjamo Probowi entwichen. Er ist 1,80 Meter groß und ist bekleidet mit russischer Militäruniform.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, nach dem Entwichenen Ermittlungen anzustellen, denselben im Ermittlungsfalle festnehmen und an das nächste Garnisonkommando abführen zu lassen.

Belgard, den 25. September 1915.

Der Landrat.

Die im Jahre 1897 geborenen Galizier Johann Szerbati und Josef Mojella sind am 21. d. Mts. von ihrer Arbeitsstelle Kasimirsburg entwichen, weil sie nicht nach Stettin zu der in diesen Tagen stattfindenden Musterung der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen des Jahrgangs 1897 gebracht werden wollten.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, nach den Entwichenen Ermittlungen anstellen zu lassen, dieselben im Ermittlungsfalle verhaften und an das nächste Garnisonkommando abliefern zu lassen.

Belgard, den 25. September 1915.

Der Landrat.

In Erweiterung der Ziffer 1 des Runderlasses vom 28. April d. Js. — V. 4528 —, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, wird bestimmt, daß vom 1. September d. Js. ab auch die noch nicht erwerbsfähigen Geschwister unter 15 Jahren und die erwerbsunfähigen Geschwister über 15 Jahre zu unterstützen sind, sofern die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht eingetretenen Mannschaften zur Zeit ihres Eintritts tatsächlich ihre einzigen Ernährer gewesen sind und die erwerbsunfähigen Eltern sie nicht unterhalten können.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

Abdruck vorstehenden Ministerial-Erlasses erfolgt zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Belgard, den 24. September 1915.

Der Landrat.

Urlisten der Schöffen und Geschworenen.

Für die Verhandlung und Entscheidung der in den §§ 27 und 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gedachten Strafsachen sind nach näheren Bestimmungen der Titel 4 und 6 dieses Gesetzes bezw. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G. S. S. 23) Schöffen- und Schwurgerichte gebildet.

Nach § 36 des Reichsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die Urliste der in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berechtigt sind, aufzustellen. Ich bemerke, daß nach § 65 I. c. die Urliste für die Auswahl der Schöffen zugleich als Urliste für die Geschworenen dient.

Nach § 32 I. c. sind zu dem Amte eines Schöffen unfähig:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafrechtlicher Verurteilungen verloren haben,

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, welches die Aberkennung der Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Nach § 33 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle 2 Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste an gerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

Nach § 34 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Zu 6 wird bemerkt, daß die im § 66 des Bahnpolizeireglements vom 30. November 1885 (Extrabeilage zu Stück 5 des Amtsblatts pro 1886) unter Nr. 5—17 aufgeführten Beamtenkategorien nach einem neueren Erlasse des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffensliste auszuschließen sind.

Die Berufung eines Schöffen dürfen folgende Personen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an mindestens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Ärzte,
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden,
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Es müssen jedoch die in vorstehendem Abs. unter 1—6 gedachten Personen in die Urliste aufgenommen werden und bleibt die Entscheidung über die Ablehnungsgründe dem Ausschusse vorbehalten.

Die in den Vorjahren so mangelhaft erfolgte Aufstellung der Urliste hat den Vorsitzenden der Schöffenaussschüsse Veranlassung gegeben, bei mir den Antrag zu stellen, meinerseits auf eine vollständige und korrekte Aufstellung, sowie auch auf pünktliche Einreichung der Urlisten hinzuwirken. Ich erwarte daher, daß bei der Aufstellung der Listen den resp. Ortsvorstehern ein Urteil über die Fähigkeit der Personen und eine demgemäße beliebige Auswahl nicht zusteht, sondern daß dieselben nur zu prüfen haben, ob die betreffenden Personen zur Aufnahme in die Listen berechtigt sind. Die Beurteilung über die Befähigung unterliegt dem dazu gewählten Ausschusse.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, unter Beachtung der obigen Bestimmungen die Aufstellung der Urlisten nach dem unten abgedruckten Schema sofort vorzunehmen.

Die aufgestellte Nachweisung ist dann eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und ist der Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen nebst den erhobenen Einsprachen sind von den zum Amtsgerichtsbezirk Belgard gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das königliche Amtsgericht in Belgard und von den zum Amtsgerichtsbezirk Polzin gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das königliche Amtsgericht in Polzin einzureichen.

Die Einsendung hat bis spätestens den 11. Oktober er. zu erfolgen und werden die dann noch fehlenden Listen ohne weitere Mahnung auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abgeholt werden.

Für die von dem Ausschusse vorzunehmenden Wahlen ist es eine wesentliche Erleichterung, wenn in den Urlisten diejenigen Personen kenntlich gemacht werden, die zum ersten Male in den Listen aufgenommen werden.

Diese Personen sind daher in den Listen durch Unterstreichen des Namens kenntlich zu machen.

Belgard, den 27. September 1915.

Der Landrat.

U r l i s t e

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
1	2	3	4
1.	Abelt, Wilhelm	Kaufmann	Düpow
2.	Breiting, Karl	Gastwirt	"
3.	Crodner	Bauer	"

Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
5	6
36 60 53	Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit von . . . bis einschl. . . in der . . . Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . und zwar im . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit den . . . ten 1915. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Bemerkungen: Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderliche scheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

Nichtamtlicher Teil.

Reiche Liebesgabenpende für Goldap. Am 20. September ging ein Eisenbahnwagen mit Liebesgaben nach dem Kreise Goldap, dem Patentreise der pommerischen Landwirtschaft, ab, der dem Kreise Greifenhagen entstammte und besonders stark besetzt war. Dank der eifrigen Tätigkeit der Vorstandsdamen des Hausfrauenvereins, der Frau Rittergutsbesitzer Zelter, Neuhaus und der Frau Rittergutsbesitzer Schulze, Clebow, konnten auf den 3 Sammelstationen im Kreise 1172 Säbner, 19 Lauben, 3 Gänse und 14 Ferkel für die Goldaper verladen werden. Die Damen hatten nicht die große Mühe gescheut, persönlich auf den einzelnen Dörfern für unseren Patentreis Goldap zu wirken und zu werben. Der großartige Erfolg hat die Werbetätigkeit reichlich belohnt. Außer den Tieren sind noch stattliche Geldsummen gezeichnet.

Preise für Narkmärker Tabak. Wie der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern berichtet wird, sind die er-

sten Verkäufe unserer pommerischen Tabake bereits erfolgt. Es wurden vom Händler für Crumpen 30—35, für Sandblatt 40—45 M gezahlt. Es sind dieses Preise, wie wir sie schon lange nicht hatten und die nur auf die große Nachfrage bei kleinem Angebot zurückzuführen sind.

Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Kriegsbeschädigte.

Wie der Pommerische Arbeitsnachweisverband der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mitteilt, beschäftigen sich sämtliche Arbeitsnachweise der Provinz Pommern mit der Unterbringung von Kriegsbeschädigten, die als dienstuntauglich entlassen sind.

Kriegsbeschädigte, die noch keine Arbeitsgelegenheit gefunden haben, können sich daher an ihren nächsten Arbeitsnachweis oder an den Pommerischen Arbeitsnachweisverband, Stettin, Werderstraße 32 wenden. Auch bei solchen Beschädigten, die die Arbeitsfähigkeit in weitgehendem Maße einschränken, ist die Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit durch die Arbeitsnachweise und den Pommerischen Arbeitsnachweisverband sehr wohl möglich.

Anlage von Obstbaumpflanzungen. Der beste Zeitpunkt zur Anlage von Obstbaumpflanzungen ist der Herbst. Die Anlage neuer Pflanzungen dürfte sich für die kommende Pflanzzeit besonders empfehlen, da die Baumschulen durch den geringen Versand während des Krieges über ein gutes Baummaterial verfügen. Zur Vermeidung von Fehlern bei Neuanlagen von Obstbäumen bediene man sich des Rates der Landwirtschaftskammer, deren Obstbaubeamte hierfür zur Verfügung stehen.

Hengstförnungen 1915. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern gibt bekannt, daß auf Grund der Zusatzverordnung vom 24. Oktober 1910 zu der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage der Herr Oberpräsident auf Antrag der Landwirtschaftskammer dahin entschieden hat, daß in der Provinz zurzeit der Fall gegeben ist, in dem die Körbscheine für bereits im Vorjahr angeführte Privatdeckhengste auch ohne vorangegangene Körbsichtigung ausgestellt werden dürfen.

Die Besitzer, deren Hengste für die vergangene Deckzeit angeführt waren, werden wegen der Ausstellung der Deckerlaubnischeine unmittelbare Nachricht von der Landwirtschaftskammer erhalten.

Die für die bevorstehende Deckzeit neu zu förnenden Deckhengste sind der geltenden Hengstförordnung gemäß spätestens bis zum 10. Oktober d. Js. bei dem königlichen Landratsamt des betreffenden Kreises oder bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist. Anmeldebcheine können kostenlos von den königlichen Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Nach Maßgabe der eingereichten Anmeldungen werden die Föhrungen in der zweiten Oktoberhälfte anberaumt und die Zeiten und Orte dafür alsbald öffentlich bekanntgegeben werden.

Inseraten-Teil.

Baumkuchen

und

Baumkuchenzacken



empfehle zu Geldpostpaketen und Briefen.
Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Masing
Ostseebad Kolberg.

Rheuma, Gicht, Königl. Bergwerkschule zu Stettin.

Ischias, Gliederreissen, Nervenschmerzen.

Kostenlos teile ich gern mit, wie tausende Patienten durch ein einfaches Mittel in kurzer Zeit Heilung fanden. Krankenschwester Berta, Wiesbaden D68, Rüdeshimerstr. 21.

Das Winterhalbjahr 1915/16 beginnt am 19. Oktober. Anmeldungen für alle Klassen nimmt die Direktion entgegen. Lehrpläne und Meldebcheine kostenfrei.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemm in Belgard.